

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale
Bundesverband

Ausgabe 9 | 15. bis 28. April 2019

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

1. EU-Parlament billigt Einigung mit EU-Ministerrat über neue Regeln für den EU-Verbraucherschutz

Das EU-Parlament hat am 17. April 2019 der mit dem Rat gefundenen Einigung über neue Regeln für den EU-Verbraucherschutz zugestimmt. Der Rechtsakt ändert vier Richtlinien zu Verbraucherrechten, nämlich jene zu unlauteren Geschäftspraktiken, zu Verbraucherrechten, zu unlauteren Vertragsbedingungen und zur Preisangabe. Wesentlicher Inhalt ist die Bekämpfung von irreführenden Rankings und Rezensionen auf Online-Marktplätzen. Online-Marktplätze und Vergleichsdienste wie Amazon, eBay, Airbnb oder Skyscanner müssen transparenter werden. Unterschiedliche Qualitäten für dasselbe Markenprodukt in verschiedenen Mitgliedstaaten müssen verdeutlicht werden. Bei Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen sollen Geldbußen bis zwei Millionen Euro oder mindestens vier Prozent des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden im vorangegangenen Geschäftsjahr in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) festgelegt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der EU-Ministerrat muss noch förmlich zustimmen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

Der vzbv begrüßt die Einigung. „Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es schon viel zu lange viel zu große Hürden, wenn sie im Internet einkaufen oder sich Online über Produkte informieren möchten. Mit der neuen Richtlinie schafft

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel
Isabelle Buscke
isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

das Europäische Parlament die längst überfällige Grundlage für mehr Transparenz und Vertrauen im Onlinehandel“, so Florian Stößel, Referent im Team Recht und Handel des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190410IPR37533/european-parliament-strengthens-eu-consumer-protection-rules>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0399+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/mehr-transparenz-im-onlinehandel>

2. Schutz von Hinweisgebern über Verstöße gegen europäisches Recht

Das EU-Parlament billigte am 16. April 2019 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Damit werden Verstöße in einer Vielzahl von Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Produkt- und Verkehrssicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucher- und Datenschutz erfasst. Um die Sicherheit potenzieller Hinweisgeber und die Vertraulichkeit der offenbarten Informationen zu gewährleisten, dürfen Hinweisgeber in Zukunft Verstöße sowohl über interne als auch externe Kanäle melden. Hinweisgeber können sich außerhalb ihrer Organisation direkt an die zuständigen nationalen Behörden sowie an die zuständigen Stellen der Europäischen Union wenden. In Deutschland existiert bisher noch kein vergleichbarer Schutz für Hinweisgeber.

Der EU-Ministerrat muss der Richtlinie noch förmlich zustimmen. Die EU-Mitgliedstaaten erhalten zwei Jahre zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190410IPR37529/whistleblower-neue-vorschriften-fur-eu-weiten-schutz-von-informanten>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0366+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

3. Europäische Union bereit für Handelsgespräche mit den Vereinigten Staaten

Der EU-Ministerrat beschloss am 15. April 2019 die Mandate für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten über die Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse und über die Konformitätsbewertung. Das geplante Abkommen über die Konformitätsbewertung hat zum Ziel, nichttarifäre Handelshemmnisse zu beseitigen, indem es den Unternehmen leichter gemacht wird, zu beweisen, dass ihre Erzeugnisse den technischen Anforderungen sowohl der EU als auch der Vereinigten Staaten genügen. Dabei dürfe das hohe Schutzniveau in der Europäischen Union nicht angetastet werden. In den Mandaten ist zudem festgelegt,

dass die im Juni 2013 vereinbarten Verhandlungsrichtlinien für die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) als überholt und gegenstandslos anzusehen sind.

Die Kommission wird die Verhandlungen im Namen der Europäischen Union führen und für eine angemessene Kommunikation mit allen einschlägigen Akteuren der EU, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Wirtschaftsteilnehmer, sorgen. Die Kommission soll so rasch wie möglich im Rahmen einer Nachhaltigkeitsprüfung die möglichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen des Abkommens untersuchen und dabei die Verpflichtungen der EU aufgrund internationaler Abkommen, beispielsweise des Pariser Klimaschutzübereinkommens, berücksichtigen.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/trade-with-the-united-states-council-authorises-negotiations-on-elimination-of-tariffs-for-industrial-goods-and-on-conformity-assessment/>

<https://www.consilium.europa.eu/media/39180/st06052-en19.pdf>

<https://www.consilium.europa.eu/media/39181/st06052-ad01-en19.pdf>

<https://www.consilium.europa.eu/media/39178/st06053-en19.pdf>

<https://www.consilium.europa.eu/media/39179/st06053-ad01-en19.pdf>

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. EU-Parlament billigt Einigung mit EU-Ministerrat über Sicherheitsauflagen für neue Kraftfahrzeuge

Das EU-Parlament billigte am 16. April 2019 die mit dem EU-Ministerrat erzielte Einigung über die Überarbeitung der Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen. Zu den neuen obligatorischen Sicherheitsmerkmalen gehören:

- Für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Lkw und Busse: Warnung bei Müdigkeit und Ablenkung des Fahrers (z. B. Smartphone-Nutzung während der Fahrt), intelligente Geschwindigkeitsassistenten und Rückwärtsfahrtsicherheit mit Kamera oder Sensoren sowie Unfalldatenaufzeichnung („Black-box“); Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre.
- Für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge: Spurhalteassistent, erweitertes Notbremsassistentensystem (nur Pkw) und crashtesterprobte Sicherheitsgurte.

- Für Lkw und Busse: besondere Vorgaben zur Verbesserung der direkten Sicht der Bus- und Lkw-Fahrer und zur Beseitigung toter Winkel sowie Einführung von Systemen, die schutzbedürftige Straßenverkehrsteilnehmer vor und neben dem Fahrzeug erkennen und vor allem beim Abbiegen davor warnen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) des EU-Ministerrats hat die Einigung am 29. März 2019 bestätigt. Die Einigung muss nun vom EU-Ministerrat noch förmlich gebilligt werden. Die neuen Sicherheitsmerkmale werden ab 2022 verbindlich vorgeschrieben, mit Ausnahme der Direktsicht bei Lkw und Bussen und des erweiterten Kopfaufschlagsbereichs bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen, die wegen der nötigen Konstruktionsänderungen erst später folgen werden.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190410IPR37528/sicherer-strassenverkehr-lebensrettende-technik-fur-neufahrzeuge>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0391+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/03/29/eu-beefs-up-requirements-for-car-safety/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7673-2019-INIT/en/pdf>

2. Strengere CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 15. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments, die Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge. Damit soll sichergestellt werden, dass ab 2030 im Vergleich zu 2021 neue Pkw durchschnittlich 37,5 % weniger CO₂ und neue Nutzfahrzeuge durchschnittlich 31 % weniger CO₂ ausstoßen. Zwischen 2025 und 2029 muss bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen ein Rückgang der CO₂-Emissionen um 15 % erreicht werden. Für 2021 gelten bereits Emissionslimits.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/stricter-co2-emission-standards-for-cars-and-vans-signed-off-by-the-council/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-6-2019-INIT/de/pdf>

3. Anforderungen an Energieeffizienz von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern

Der EU-Ministerrat erhob am 15. April 2019 keine Einwände gegen eine Verordnung der EU-Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner. Danach sollen ab 1.

März 2021 strengere Regelungen für den Energie- und Wasserverbrauch gelten. Grundlage ist die Ökodesign-Richtlinie. Diese legt die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung „energieverbrauchsrelevanter Produkte“ im Binnenmarkt der Europäischen Union fest. Die EU-Kommission kann die Verordnung in Kraft setzen, wenn auch das EU-Parlament keine Einwände erhebt.

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7869-2019-INIT/de/pdf>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6848-2019-INIT/de/pdf>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. EU-Parlament bestätigt Einigung mit EU-Ministerrat über neue Offenlegungspflichten in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken.

Das EU-Parlament billigte am 18. April 2019 den Vorschlag für eine Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken. Über diesen Vorschlag hat das EU-Parlament in informellen Gesprächen bereits eine Einigung mit dem EU-Ministerrat erzielt, sodass die endgültige Verabschiedung der Vorlage durch den EU-Ministerrat nur noch als Formsache gilt. Durch die neuen Regelungen werden die Vorschriften für die Offenlegung der Informationen, die Hersteller von Finanzprodukten und Finanzberater für Verbraucher bereitstellen, verschärft. In der neuen Verordnung wird festgelegt, in welcher Form Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) berücksichtigen müssen. Die Verordnung schreibt auch vor, dass negative ESG-Auswirkungen – z. B. von Anlagen, die zur Verschmutzung von Gewässern oder zur Zerstörung der biologischen Vielfalt führen, – offengelegt werden müssen, um die Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0435+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1571_de.htm

2. EU-Parlament bestätigt Einigung mit EU-Ministerrat über grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds

Das EU-Parlament stimmte am 16. April 2019 den Vorschlägen für eine Richtlinie und für eine Verordnung im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds zu. Damit soll ein einfacherer und rascherer grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds ermöglicht werden. Fondsmanager können ihre Fonds in der gesamten EU zu vertreiben und – mit einigen Ausnahmen – auch verwalten. Die Verpflichtungen der Vermögensverwalter hinsichtlich

der Dienstleistungen für Anleger im Aufnahmemitgliedstaat werden präzisiert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Anleger unionsweit einheitliche, hochwertige Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, ohne dass den Vermögensverwaltern dadurch Kosten für den Betrieb einer physischen Präsenz oder von lokalen Einrichtungen in allen Aufnahmelandmärkten entstehen.

Der EU-Ministerrat muss der Richtlinie noch zustimmen. Dies gilt als Formsache, da die Institutionen in informellen Gesprächen eine Einigung erzielt haben. Die Richtlinie ist innerhalb von 36 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0367+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2019-0368+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-861_de.htm

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. EU-Parlament billigt Einigung mit EU-Ministerrat über mehr Transparenz bei Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette

Das EU-Parlament bestätigte am 17. April 2019 die mit dem EU-Ministerrat erzielte vorläufige Einigung über eine neue Verordnung über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette. Die Neuregelung soll für mehr Transparenz bei den wissenschaftlichen Studien führen, die zur Stützung von Marktzulassungsanträgen eingereicht werden. Mit den neuen Regeln wird ein gemeinsames europäisches Register der in Auftrag gegebenen Studien geschaffen, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die eine Zulassung beantragen, keine für sie nachteiligen Studien zurückhalten. Um die Transparenz der neuen Vorschriften zu gewährleisten, müssen die Antragsteller alle für die Bewertung der Sicherheit relevanten Informationen offenlegen; einige Informationen wie beispielsweise zum Herstellungs- oder Erzeugungsprozess können jedoch vertraulich behandelt werden. Die einem Zulassungsantrag beigefügten Daten und Informationen werden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nach Prüfung der Zulässigkeit des Antrags veröffentlicht, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass dies seinen Interessen erheblich schaden könnte. Die Kommission kann die EFSA in Ausnahmefällen ersuchen, eigene Überprüfungsstudien in Auftrag zu geben.

Der EU-Ministerrat muss noch förmlich zustimmen. Die neuen Vorschriften treten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, gelten aber größtenteils erst 18 Monate später.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/02/12/safe-and-transparent-food-chain-provisional-agreement-on-availability-and-independence-of-scientific-studies/>

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20190212IPR25936/food-safety-enhancing-consumer-trust-in-eu-risk-assessment-and-authorisation>

2. EU-Ministerrat teilt Auffassung des Europäischen Rechnungshofs hinsichtlich Verbesserungsbedarf bei Lebensmittelsicherheit

Der EU-Ministerrat nahm am 15. April 2019 die wichtigsten Feststellungen im Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Chemische Gefahren in unseren Lebensmitteln: Politik der EU zur Lebensmittelsicherheit schützt uns, steht jedoch vor Herausforderungen“ zur Kenntnis. Diese betreffen insbesondere die Notwendigkeit, bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen, um die Komplementarität zwischen privaten und öffentlichen Kontrollsystemen zu verbessern. Der EU-Ministerrat „teilt nachdrücklich die Auffassung, dass die EU-Rechtsvorschriften über Rückstandsgehalte weiterhin dasselbe Maß an Verbraucherschutz für alle Lebensmittel, unabhängig von ihrem Ursprungsort, vorsehen müssen.“ Außerdem müsse die einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit erleichtert werden.

Das europäische Modell für Lebensmittelsicherheit basiere auf einer soliden Grundlage. Es gebe aber Anzeichen für eine Überfrachtung des Systems, da weder die EU-Kommission noch die Mitgliedstaaten die Kapazität hätten, es voll und ganz umzusetzen. Vor allem aber müssten die kombinierten Auswirkungen der Exposition gegenüber unterschiedlichen Chemikalien stärker berücksichtigt werden. Dies erfordere die Entwicklung neuer Methoden, um die Datenlücken zu schließen.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7704-2019-INIT/de/pdf>

3. Obergrenze für Transfettsäuren in Lebensmitteln

Die EU-Kommission hat am 26. April 2019 eine Obergrenze für die Verwendung von industriell hergestellten Transfettsäuren in Lebensmitteln beschlossen. Sie beträgt zwei Gramm Transfette pro 100 Gramm Fett in für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln und tritt am 2. April 2021 in Kraft. Die EU-Staaten hatten einen entsprechenden Vorschlag der Kommission zuvor unterstützt. Unternehmen müssen künftig zudem Angaben über die Mengen an Transfetten in Lebensmitteln machen, die an andere Unternehmen geliefert werden, wenn der Grenzwert von zwei Gramm überschritten wird.

https://ec.europa.eu/germany/news/20190424-obergrenze-fuer-transfette-lebensmitteln-beschlossen_de

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Gesetzgebungsverfahren zu Rechtsakt über Abbau von Geoblocking bei Fernsehen und Hörfunk abgeschlossen

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 15. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments, die Richtlinie „für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen“. Durch die sogenannte SatCab-Richtlinie soll Verbrauchern in allen EU-Mitgliedstaaten eine größere Auswahl an online übertragenen Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen EU-Staaten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu soll die Lizenzierung von urheberrechtlich geschützten Werken, die Teil dieser Programme sind, erleichtert werden. Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in ihr nationales Recht umsetzen.

Der vzbv sieht die Änderungen kritisch, da sie an vielen Bedürfnissen der Verbraucher vorbeigehen. So wird beispielsweise das Ursprungslandprinzip bei der Rechteerklärung nicht konsequent umgesetzt.

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/15/eu-set-to-enhance-cross-border-access-to-online-content/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-7-2019-INIT/de/pdf>

<https://www.vzbv.de/dokument/chance-verpasst>

2. Gesetzgebungsverfahren zur-Richtlinie über „Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“ abgeschlossen

Der EU-Ministerrat verabschiedete am 15. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments, die Reform des digitalen Urheberrechtsschutzes. Finnland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen und Schweden haben gegen die Vorlage gestimmt. Belgien, Estland und Slowenien haben sich enthalten.

Durch die neue Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Rechte und Pflichten des Urheberrechts auch für das Internet gelten. Direkt betroffen sind Internet-Plattformen wie YouTube, Facebook und Google News. Ziel der Regelung ist es, die Stellung der Rechteinhaber zu verbessern, insbesondere von Musikern, Interpreten und Drehbuchautoren sowie von Nachrichtenverlagen. Akteure im audiovisuellen und musikalischen Bereich sollen mehr Kontrolle über die Inhalte ausüben können, die von Nutzern auf Plattformen wie Youtube hochgeladen werden, und dafür eine Vergütung erhalten. Plattformbetreiber haften erstmals unmittelbar für Urheberrechtsverstöße ihrer Nutzer. Dies

bedeutet, dass sie in Zukunft entweder verhindern müssen, dass Nutzer geschütztes Material hochladen („Uploadfilter“) oder aber alle verfügbaren Lizenzen erwerben.

Das Teilen von Ausschnitten aus Nachrichtenartikeln wird auch in Zukunft nicht die Rechte eines Medienhauses oder Autors verletzen. Artikel können in sehr kurzer Form weiterhin in Google News oder Facebook verlinkt und angezeigt werden, ebenso wie das Teilen von Ausschnitten aus Nachrichtenartikeln. Erlaubt ist ferner wie bisher das Hochladen geschützter Werke zum Zwecke des Zitierens, der Kritik, der Überprüfung, der Karikatur oder der Parodie. Die Nutzer sollen durch rasches Hinterfragen gegen eine ungerechtfertigte Entfernung ihres Inhalts vorgehen können. Studierende und Lehrkräfte dürfen urheberrechtlich geschützte Materialien für die Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht in – auch grenzüberschreitend angebotenen – Online-Kursen verwenden.

Die EU-Mitgliedstaaten haben nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt zwei Jahre Zeit, um die Bestimmungen in nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Der vzbv kritisiert die Einigung. „Damit bedrohen verpflichtende Uploadfilter auch viele vollkommen legale nutzergenerierte Inhalte. Denn sie können nicht wirkungsvoll zwischen erlaubter und nicht erlaubter Nutzung unterscheiden. Filter wissen nicht, was Parodien sind oder ob ein Inhalt zitiert wurde.“, so Klaus Müller, Vorstand des vzbv.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/eu-adjusts-copyright-rules-to-the-digital-age/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-51-2019-INIT/de/pdf>

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/uploadfilter-eine-entscheidung-gegen-die-interessen-der-nutzer>

3. Online-Plattformen gehen verstärkt gegen Desinformation vor

Facebook, Google und Twitter gehen im Vorfeld der Europawahlen verschärft gegen falsche und irreführende Informationen vor. Das zeigen die jüngsten Berichte der drei Online-Plattformen, die die EU-Kommission am 23. April 2019 veröffentlicht hat. Insbesondere gebe es weitere Fortschritte bei der Kenntlichmachung von politischer Werbung. Zugleich mahnt die EU-Kommission einen besseren Informationsaustausch von Methoden und Daten zu gefälschten Konten an, um Forschern und Faktencheckern die Bewertung von Online-Desinformation zu erleichtern. Die drei Unternehmen hatten im Jahr 2018 einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation unterzeichnet und sich verpflichtet, monatlich über ihre Maßnahmen vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 zu berichten.

https://ec.europa.eu/germany/news/20190423-europawahl-online-plattformen-gehen-verstaerkt-gegen-desinformation-vor_de

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Neue Regeln für Verkauf von Waren und für Bereitstellung digitaler Inhalte

Der EU-Ministerrat hat am 15. April 2019, nach Zustimmung des EU-Parlaments die Richtlinien über den Verkauf von Waren und über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen verabschiedet.

Die Warenrichtlinie deckt sowohl den Online-Handel als auch den stationären Handel ab. Die Gewährleistungsfrist muss nach dieser Richtlinie mindestens zwei Jahre betragen. Bei der Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe können die Mitgliedstaaten sich für ein oder zwei Jahre entscheiden. Wenn Mängel innerhalb dieser Frist auftreten wird vermutet, dass sie bereits beim Kauf vorlagen. Der Verkäufer ist dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn ihm nicht der Beweis gelingt, dass die Ware einwandfrei war. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Mängel innerhalb von zwei Monaten gerügt werden müssen. Bei der Mängelbeseitigung gilt der Vorrang von Reparatur bzw. Austausch oder Preisnachlass vor Vertragsauflösung und Rückzahlung des Kaufpreises. Waren mit „integrierten digitalen Inhalten“ fallen ebenfalls unter die Warenrichtlinie. Der Verkäufer wird verpflichtet, Updates während eines Zeitraumes zur Verfügung zu stellen, in dem der Verbraucher dies vernünftigerweise erwarten kann.

Die Richtlinie über digitale Inhalte entspricht weitgehend der Warenhandelsrichtlinie. So gilt auch hier die mindestens zweijährige Gewährleistungsfrist, die Frist für die Beweislastumkehr von mindestens einem Jahr und der Vorrang von Reparatur beziehungsweise Austausch vor Vertragsauflösung („zweite Chance für den Verkäufer“). Wenn Mängel nicht behoben werden können, steht den Verbrauchern innerhalb von 14 Tagen das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Wandlung mit Erstattung des Kaufpreises zu. Geschützt werden auch Nutzer, die ihre Gegenleistung in Form von Daten erbringen. Zu den digitalen Inhalten gehören soziale Medien, Musik, Filme, Computerprogramme, Spiele, und Clouddienste.

Die Mitgliedstaaten erhalten zwei Jahre zur Umsetzung. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten nach einem weiteren Zeitablauf von 6 Monaten.

Der vzbv begrüßt die Einigung und fordert die Bundesregierung, die beiden Richtlinien nun zügig ins deutsche Recht umzusetzen. Dabei sollte die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch machen, auch längere Gewährleistungsfristen als zwei Jahre einzuführen, soweit es um hochwertige und langlebige Gebrauchsgüter wie Autos, Waschmaschinen oder Kühlschränke geht.

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/04/15/eu-adopts-new-rules-on-sales-contracts-for-goods-and-digital-content/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-26-2019-INIT/de/pdf>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-27-2019-INIT/de/pdf>

<https://www.vzbv.de/meldung/eu-verbessert-gewaehrleistungsrecht-fuer-verbraucher>

2. Rückgang des Verbrauchervertrauens in Europa

Der von der EU-Kommission berechnete Index des Verbrauchervertrauens ging im April 2019 gegenüber dem Vormonat im Euroraum um 0.7 Punkte auf -7.9 Punkte und in der Europäischen Union um 0.6 Punkte auf -7.7 Punkte zurück. Der Index liegt in beiden Gebieten weit über dem langzeitigen Durchschnitt von -11.3 im Euroraum und -10.5 in der Europäischen Union.

Der Index wird seit Januar 2019 neu berechnet. Er beruht nunmehr auf den Antworten von Verbrauchern auf folgende vier Fragen: (i) Wie hat sich die finanzielle Lage ihres Haushalts in den letzten 12 Monaten entwickelt?, (ii) Was für eine Entwicklung der finanziellen Lage ihres Haushalts erwarten sie in den nächsten 12 Monaten?, (iii) Was für eine Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ihres Landes erwarten sie in den nächsten 12 Monaten? und (iv) Verglichen mit den letzten 12 Monaten, erwarten sie mehr oder weniger Ausgaben für größere Ankäufe (Möbel, Elektrogeräte, elektronische Geräte usw.) in den nächsten 12 Monaten?

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fcci_2019_04_en.pdf

TERMINVORSCHAU

Rat

Ratsarbeitsgruppe „Audiovisuelle Medien“ (30. April 2019)

Entwurf von Schlussfolgerungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer audiovisueller Werke mit besonderem Nachdruck auf Koproduktionen; Vorbereitung der Aussprache im Rat über „Vom Vorgehen gegen Desinformation zur Wiederherstellung von Vertrauen der EU-Bürger in die Medien“.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (6. Mai 2019)

Schwarmfinanzierung („Crowdfunding“).

Ratsarbeitsgruppe „Gesundheitswesen“ (6. Mai 2019)

Entwurf von Schlussfolgerungen zur Bekämpfung von antimikrobieller Resistenz.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (7. Mai 2019)

Nachhaltige Finanzierung.

Europäisches Parlament

Vor den Europawahlen vom 23.-26. Mai 2019 keine regulären Sitzungen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Keine Sitzungen von Plenum oder Fachgruppen in den nächsten zwei Wochen.

Europäischer Ausschuss der Regionen

Fachkommission für Wirtschaftspolitik (6./7. Mai 2019)

Die Nachhaltigkeitsziele (SDG): Grundlage einer langfristigen EU-Strategie für ein nachhaltiges Europa bis 2030 (Initiativstellungnahme).

Europäischer Gerichtshof

Gutachten des Gerichtshofs in der Gutachtensache (Avis) 1/17 (30. April 2019)

Vereinbarkeit des Streitbeilegungsmechanismus im Freihandelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) der EU mit Kanada mit EU-Recht.

Schlussanträge in der Rechtssache C-390/18 (30. April 2019)

Französisches Strafverfahren gegen Airbnb wegen Immobilienmaklertätigkeit ohne Gewerbeausweis.

Urteil in der Rechtssache C-614/17 (2. Mai 2019)

Schutzumfang der geschützten Ursprungsbezeichnung Queso Manchego (spanische Käsesorte).

Schlussanträge in der Rechtssache C-28/18 (2. Mai 2019)

SEPA Lastschriftzahlung bei Deutsche Bahn nur bei Inlandswohnsitz.

Schlussanträge in der Rechtsmittelsache C-240/18 P (2. Mai 2019)

Markenstreit um Fack Ju Göhte.

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)